



## **Richtlinie**

Zur Förderung von Studierenden, die ihren Hauptwohnsitz auch während ihres Studiums in der Stadtgemeinde Leoben haben, werden folgende Richtlinien von der Stadtgemeinde Leoben festgelegt. Die Vereinbarung wird abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Leoben, in der Folge kurz Fördergeberin, und dem Förderwerber als Unterzeichner dieser Vereinbarung, in der Folge kurz Fördernehmer genannt.

## **Präambel**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Leoben hat auf Antrag des Bürgermeisters in seiner Sitzung am 04.03.2015 beschlossen, Studierende der Stadtgemeinde Leoben, die ihren Hauptwohnsitz auch während ihres Studiums außerhalb von Leoben, in der Stadtgemeinde Leoben haben, zu unterstützen.

## **§ 1 Fördergegenstand und Förderhöhe**

1. Fördergegenstand ist die durchgehende Aufrechterhaltung des Hauptwohnsitzes in der Stadtgemeinde Leoben während der Studienzeit außerhalb von Leoben bis zur allfälligen Erlangung eines akademischen Grades. Das erste Studienjahr, für welches eine Förderung beantragt werden kann, ist das Studienjahr 2015/2016.
2. Dem Fördernehmer wird von der Fördergeberin eine einmalige Beihilfe in Höhe von EUR 250,00 bei Beginn des Studiums bei einem gemeldeten Hauptwohnsitz bis 31.10. bzw. 01.11. eines Jahres gewährt. In den Folgejahren zählt die Fördergeberin einen Betrag in Höhe von EUR 100,00 dem Fördernehmer zu, sofern er weiterhin seinen Hauptwohnsitz ununterbrochen in der Stadtgemeinde Leoben mit dem Stichtag 01.11. eines jeden Folgejahres und durchgehend gültiger Inskriptionsbestätigungen in Original von den in § 2 festgelegten Institutionen nachweisen kann.
3. Die maximale Hauptwohnsitz-Förderung beträgt in Summe EUR 750,00 (Bemessungsgrundlage: durchschnittliche Studiendauer), bei einem bereits begonnenen Studium in Summe EUR 500,00 pro Studierenden. Eine Auszahlung eines über den Maximalbetrag hinausgehenden Betrages an ein und denselben Studierenden (zB weil er eine längere Studienzeit benötigt oder weitere/mehrere Studienrichtungen besucht) ist ausgeschlossen.

## **§ 2 Anspruchsberechtigte Personen**

Die zuvor genannten Förderungen der Stadtgemeinde Leoben können grundsätzlich nur Studierende in Anspruch nehmen, die als ordentliche Hörer an einer österreichischen

- Öffentlichen Universität
- Privatuniversität
- Fachhochschule oder
- Pädagogischen Hochschule

inskribiert sind bzw. waren und zum Zeitpunkt der Antragstellung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ein eventuelles Auslandssemester mit Beibehaltung des Hauptwohnsitzes ist eingeschlossen.

## **§ 3 Laufzeit und Auszahlung**

1. Die Einmalförderung wird nach Abschluss dieser Vereinbarung zugezählt. Die laufenden jährlichen Förderungen werden, vorerst solange der Nachweis über das betriebene Studium erbracht wird, auf jederzeitigen Widerruf, festgelegt. Die Vertragsparteien halten demnach ausdrücklich fest, dass durch die vorliegende Vereinbarung keinerlei Rechtsanspruch auf die Auszahlung, weder der Einmalförderung noch der laufenden Förderung besteht. Die Förderungen können daher von der Fördergeberin jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen bzw. eingestellt werden.
2. Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich in LE-Gutscheinen. Die Auszahlungen der Förderungen erfolgen jeweils ab dem 10. November eines Jahres, erstmalig ab 10.11.2015, bis spätestens 28.02. des Folgejahres bei sonstigem Verfall des Anspruches des jeweiligen Jahres.

## **§ 4 Sonstiges**

1. Aus budgetbedingten Verzögerungen der Auszahlung der Förderung können keine Ansprüche abgeleitet werden.
2. Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift errichtet, welche der Fördergeberin verbleibt, wobei die Annahme derselben seitens der Stadtgemeinde Leoben durch die Auszahlung der Einmalförderung erfolgt.
3. Förderanträge einschließlich aller Nachweise können ab 10.11.2015 gestellt werden. Die Abwicklung und Prüfung der Voraussetzungen erfolgt durch das Bürgerservice, die Auszahlung über die Hauptkasse. Unvollständige Förderanträge werden nicht angenommen.
4. Die Stadtgemeinde Leoben ist berechtigt, ausbezahlte Förderungen zuzüglich 12 % Zinsen p.a. über Aufforderung zurückzufordern, wenn der Fördernehmer
  - a) die Stadtgemeinde Leoben über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet hat, oder
  - b) sonst Gründe vorliegen, die den unberechtigten Bezug der Förderung belegen.

## **§ 5 Datenschutzerklärung**

Die Stadtgemeinde Leoben teilt im Sinn des Datenschutzgesetzes mit, dass sie die Daten des Fördernehmers aus dieser Vereinbarung zum Zwecke der Verwaltung automationsunterstützt verarbeitet. Der Fördernehmer ist damit einverstanden, dass seine Daten für Aktionen der Stadtgemeinde Leoben, insbesondere durch Sozial-, Informations- und Serviceaktionen von der Stadtgemeinde Leoben, verwendet werden. Der Fördernehmer erteilt der Fördergeberin seine ausdrückliche Zustimmung, dass zur Überprüfung der Fördervoraussetzungen die entsprechenden Meldedaten eingesehen werden dürfen.

## **§ 6 Gültigkeit**

Diese Richtlinie tritt mit 24.03.2017 in Kraft.